jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1990/2/20 5Ob73/89

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.02.1990

Norm

ABGB §834
WEG §8 Abs4
WEG §19 Abs1

Rechtssatz

Da der Erbe nach § 547 ABGB den Erblasser vorstellt, hat er auch in Bezug auf die vom Erblasser getroffene Vereinbarung nach § 8 Abs 4 WEG 1948 (hier: Ermächtigung an WE-Organisator zur Erlassung einer Hausordnung) keine andere Rechtsstellung als dieser. Da überdies die Gültigkeit der Vereinbarung nur von der Zustimmung aller Miteigentümer, unabhängig von der Größe ihres Miteigentumsanteiles, abhängig, wird eine solche Vereinbarung nicht dadurch beeinträchtigt, daß ein Miteigentümer - auf welchem Weg immer - einen anderen Miteigentumsanteil dazuerwirbt.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 73/89
  Entscheidungstext OGH 20.02.1990 5 Ob 73/89
  Veröff: WoBl 1990,105 (Call) = MietSlg 42/10

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0013674

Dokumentnummer

JJR_19900220_OGH0002_0050OB00073_8900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at